

Kriterien für Praktikumsstellen

In der [Prüfungsordnung](#) für den Nebenfachstudiengang „Erziehung, Bildung und lebenslanges Lernen“ steht:

Anhang 5, Praktikumsordnung, § 2 Praktikumsstellen

- (1) Die Studierenden müssen sich selbst um einen Praktikumsplatz bemühen, zur Beratung und Unterstützung steht mindestens eine Praktikumsbeauftragte oder ein Praktikumsbeauftragter zur Verfügung. Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, ist ein anderes Wahlpflichtmodul zu belegen (vgl. § 11 Abs. 1 der Prüfungsordnung).
- (2) Das Praktikum kann bei **öffentlichen und freien Trägern oder Institutionen** sowie **gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Organisationen** absolviert werden, deren **Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern** des Bachelorstudiengangs aufweisen und pädagogisch relevante Erfahrungen ermöglichen.
- (3) Die Studierenden konsultieren vor der Aufnahme des Praktikums eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten und melden ihr Praktikum bei diesen an. Der/die Praktikumsbeauftragte befindet sich über die Eignung der Praxisstelle und die Annahme der Anmeldung.
- (4) Der Praktikumsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen des Abs. 2 erfüllt sind.

Folgende Regelungen für Praktika wurden basierend auf der Prüfungsordnung konkretisiert:

(Praktikumsausschuss am Institut für Erziehungswissenschaft, 01.11.2023)

- ✓ **Zurückliegende Praktika, Praxistätigkeiten oder Ausbildungen können nicht anerkannt werden.** Auch aktuelle pädagogische Jobtätigkeiten können nicht als Praktikum angemeldet oder angerechnet werden.
- ✓ Praktikumeinrichtungen müssen einen klaren **Erziehungs- oder Bildungsauftrag** haben, der sich auch entsprechend im institutionellen bzw. pädagogischen **Konzept oder Leitbild** widerspiegelt: „Als Nachweis dient z.B. eine konzeptionelle Arbeitsgrundlage, ein spezifischer (sozial)pädagogischer Auftrag bezogen auf die Arbeit mit den Adressat*innen und ein bestimmtes pädagogisches methodisches Repertoire. Zudem ist die Beachtung der Grundrechte, z.B. des Rechts der freien Entfaltung der Persönlichkeit pädagogischer Adressat*innen für uns maßgebend für die Anerkennung der Praktika.“ ([Richtlinien für gute Praktika](#))
- ✓ Praktikant*innen müssen **in pädagogische Kontexte eingebunden** werden, in denen sie Einblicke in die Tätigkeitsfelder hauptamtlicher Pädagog*innen erhalten, angeleitet werden, hospitieren und das Handeln von Fachpersonal beobachten sowie angeleitet mitarbeiten können.
- ✓ Praktikant*innen müssen in der Praktikumsstelle durch eine **Praktikumsanleitung** begleitet werden, welche eine pädagogische Fachkraft oder BA-/MA-Pädagogin (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) ist.

Nicht möglich sind Praktika bspw. in

→ der **Betreuung von Ferienfreizeiten**: Pädagogische Tätigkeiten bei der Betreuung von Ferienfreizeiten mit Kindern / Jugendlichen können nicht als Praktikum anerkannt werden, da Ferienfreizeiten i.d.R. keine Einblicke in spätere hauptamtliche Tätigkeitsfelder und berufliche Perspektiven geben.

→ **nicht-pädagogischen Einrichtungen oder Abteilungen**: Ausschließliche Pflgetätigkeit (z.B. Pflege in einem Seniorenwohnheim), Verwaltung in einer überwiegend nicht-pädagogischen Einrichtung (z.B. Verwaltungstätigkeit in einem Verlag für Schulbücher) oder Dienstleistungen (z.B. einer Personalvermittlungsfirma, einem Fitnessstudio oder als Job-Assistenz für Menschen mit Behinderung), die in keiner Weise pädagogische Intentionen oder Konzepte verfolgen, eignen sich nicht für ein Praktikum.

Bei Unsicherheiten, ob Ihr Praktikumsplatz anerkannt werden kann, kontaktieren Sie bitte die [Praktikumsbeauftragten](#).

Alle Praktika, die im Nebenfachstudiengang (Kombinationsbachelor) „Erziehung, Bildung und lebenslanges Lernen“ anerkannt werden sollen, **müssen vor dem Praktikumsbeginn mit den Praktikumsbeauftragten abgesprochen und in der [Sprechstunde](#) angemeldet** werden. Infos siehe [Praktikumshomepage](#).